

Bestellung als Sicherheitsbeauftragter

Hiermit wird Herr

Herr Max MUSTERMANN

gemäß § 9 der GUV-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ im
Einvernehmen mit den Personalräten als

Sicherheitsbeauftragter

für den Bereich

Pflegestation XYZ

bestellt.

Die Aufgaben sind auf Seite 2 und 3 beschrieben.

Düsseldorf, 20.02.06

(Ort, Datum)

Vorgesetzter

Herr Max Mustermann

Aufgaben des/r Sicherheitsbeauftragten

Formelle Voraussetzung für die Bestellung ist das persönliche Einverständnis der vorgeschlagenen Person und eine Position ohne Vorgesetztenfunktion. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sind Vorgesetzte bereits verantwortlich für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter. Sie sollen von Sicherheitsbeauftragten beraten und durch folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- (1) sich mit den Gefahren im Arbeitsbereich und den zu ihrer Verhütung erlassenen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben (Betriebsanweisungen) vertraut zu machen;
- (2) bei regelmäßigen Kontrollgängen durch den Arbeitsbereich, die möglichst gemeinsam mit einer Führungskraft vorzunehmen sind, vor allem auf Folgendes zu achten:
 - Vorhandensein, Benutzung und Wirksamkeit von Schutzvorrichtungen und Absaugungen an Arbeitsmaschinen und Anlagen;
 - Gebrauch von Persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzbrillen, Kopf-, Hand- und Fußschutz;
 - einwandfreien Zustand der Werkzeuge und elektrischen Betriebsmittel einschließlich deren Aufbewahrung und Pflege;
 - Gefahren, die durch die Lagerung und den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Agenzien entstehen können. Einhaltung der Arbeitshygiene durch die Mitarbeiter, wie z.B. Handreinigung vor dem Essen, Hautschutzmaßnahmen;
 - richtige Kennzeichnung, Lagerung und sicherer Transport von Materialien, Gefahrstoffen u.a.;

- sichere Verkehrswege, Abdeckung von Gruben und Luken, sicherer Zustand von Leitern und Tritten;
 - Sauberkeit und Ordnung, Trennung und Bereitstellung der Abfälle entsprechend den betrieblichen Vorgaben.
- (3) Arbeitskollegen auf sicherheitswidriges und gefährdendes Verhalten
 - notfalls wiederholt - hinzuweisen, z.B. Leichtsinn, Überschätzung der eigenen Körperkräfte, Geringschätzung von Unfall- und Gesundheitsgefahren;
 - (4) Neueingestellte und auf neue Arbeitsplätze umgesetzte Mitarbeiter ergänzend zu den Erstunterweisungen und Wiederholungsbelehrungen der Führungskräfte über Gefahren in ihrem Arbeitsbereich aufmerksam zu machen;
 - (5) Vorschläge zur Verbesserung des Arbeitsschutzes aufgrund seiner Beobachtungen und Erfahrungen zu machen sowie Arbeitskollegen zu Verbesserungsvorschlägen auf diesen Gebieten anzuregen;
 - (6) die Führungskraft über vorgefundene Mängel sofort zu unterrichten.
 - (7) Unfälle, auch solche ohne Folgen (Beinahe-Unfälle), der Führungskraft zur Kenntnis zu bringen, damit sie den Ursachen nachgehen kann.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit des/der Sicherheitsbeauftragten ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Führungskräften und ein gutes Verhältnis zu seinen Arbeitskollegen förderlich. Den besten Erfolg wird er/sie haben, wenn es gelingt, die Arbeitskollegen durch eigenes gutes Beispiel zu aktiver Mitarbeit am betrieblichen Arbeitsschutz zu gewinnen.